

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Hans-Christian Ströbele, Tom Koenigs, Kerstin Andreae, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Viola von Cramon-Taubadel, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Ute Koczy, Dr. Tobias Lindner, Agnes Malczak, Kerstin Müller, (Köln), Ingrid Nestle, Omid Nouripour, Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Frithjof Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rüstungsexporte nicht zu Lasten von Menschenrechten genehmigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Einer restriktiven Rüstungsexportpolitik kommt eine besondere friedens- und sicherheitspolitische Bedeutung zu, die sich unter anderem in Artikel 26 des Grundgesetzes widerspiegelt: „Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden.“ Waffen sind kein Gut wie jedes andere.

Das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bilden den gesetzlichen Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über Exportanträge für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter zu entscheiden hat. Zur näheren Qualifizierung des Ermessensspielraums hat die Bundesregierung - Rüstungsexportrichtlinien erlassen, die auch den „Gemeinsamen Standpunkt des Rats der Europäischen Union betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ umfassen. Derzeit werden Rüstungsexportanträge grundsätzlich im Einzelfall bewertet.

Die Bundesregierung hat ihre Rüstungsexportrichtlinien in dem Bestreben erlassen, „ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten und durch die Begrenzung und Kontrolle des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten.“ Die im Jahr 2001 überarbeiteten Rüstungsexportrichtlinien legen unabhängig vom Empfängerland und dem konkreten Rüstungsgut fest, dass der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland besonderes Gewicht beigemessen werden muss. Hierzu heißt es in den Rüstungsexportrichtlinien: „Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des

Europarates, der Vereinten Nationen(VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.“

Der Export von Kriegswaffen an Drittstaaten ist grundsätzlich nicht zu genehmigen. Lediglich im Einzelfall können besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. „Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.“

„Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z.B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen.“

Genehmigungen für den Export sonstiger Rüstungsgüter sind nur zu erteilen, wenn die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet werden.

Der Anspruch, eine restriktive, Gewaltprävention, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung berücksichtigende Rüstungsexportpolitik zu verfolgen, wird in der Praxis nicht eingehalten. Die Kriterien der Rüstungsexportrichtlinien und des gemeinsamen Standpunktes werden allzu oft industriepolitisch und exportfördernd interpretiert. Deutschland ist zu einem der größten Exporteure von Waffen und Rüstungsgütern weltweit geworden. Unter den Empfängern sind nicht nur EU und NATO Staaten, sondern in zunehmenden Maße auch Drittstaaten mit verheerender Menschenrechtsbilanz. Hinzu kommt, dass im Rahmen von Koproduktionen oder Zulieferungen deutsche Rüstungslieferungen über andere Staaten in Krisenregionen landen. Durch deutsche Rüstungslieferungen werden oft noch Jahre und Jahrzehnte nach der erfolgten Lieferung bestehende Spannungen und Konflikte ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft.

Die Konsequenzen dieser ausufernden Genehmigungspraxis wurden in den Staaten Nordafrikas auf tragische Weise evident. Die autoritären Regime der Region nutzten auch deutsche Waffen und Rüstungsgüter, um die nach Freiheit strebenden Demokratiebewegungen in ihren Ländern zu bekämpfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Kriterien der Rüstungsexportrichtlinien und des Gemeinsamen Standpunktes des Rats der Europäischen Union betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern strikt anzuwenden und somit eine restriktive Genehmigungspraxis zu gewährleisten. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Genehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt werden, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht und die zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen gefährdet sind;
2. im Rüstungsexportbericht für alle Empfängerländer darzulegen, inwieweit jeweils die Kriterien der Rüstungsexportrichtlinien, einschließlich des Gemeinsamen Standpunktes der EU für Waffen- ausfuhr, erfüllt werden, und dabei insbesondere das Ergebnis der Prüfung der Menschenrechts- lage hervorzuheben;
3. geplante Kriegswaffenexporte an Drittstaaten rechtzeitig vor deren Vollzug gegenüber dem Bun- destag zu begründen. Dabei ist das besondere außen- oder sicherheitspolitische Interesse der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall in geeigneter Weise darzulegen;
4. für Länder in denen erhebliche Menschenrechtsverletzungen festgestellt werden (z.B. im UN- Menschenrechtsbericht) einen generellen Genehmigungsstopp für Kriegswaffen zu erlassen. Bei sonstigen Rüstungsgütern ist zumindest der Genehmigungsanspruch aufzuheben und eine Geneh- migung nur im - gegenüber dem Bundestag zu begründenden - Ausnahmefall bei besonderem si- cherheitspolitischen Interesse zu erteilen;

5. wegen der aktuellen Entwicklung in Nordafrika und den Arabischen Staaten gemäß vorstehender Forderungsziffer insbesondere für die Länder Libyen, Syrien, Jemen, Bahrein, die Vereinigten Arabischen Emirate aber auch Saudi-Arabien keine Kriegswaffen- und regelmäßig keine sonstigen Rüstungsgüterlieferungen zu genehmigen;
6. die Federführung für Rüstungsexportpolitik vom Wirtschaftsministerium auf das Auswärtige Amt zu übertragen und den Menschenrechtsbeauftragten in die Bewertung von Genehmigungsanfragen mit einzubeziehen;
7. sich international, vor allem im Rahmen der EU und der Verhandlungen über ein Internationales Abkommen zur Kontrolle des Waffenhandels, für eine restriktive Rüstungsexportpolitik einzusetzen.

Berlin, den 5. September

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Nicht nur die Ereignisse in Nordafrika, sondern auch skandalöse Ausfuhren von Waffen und Waffenfabriken in Staaten wie Saudi Arabien, denen selbst der Menschenrechtsbericht der Bundesregierung zahlreiche Menschenrechtsverletzungen attestiert, machen deutlich, dass enormer Handlungsbedarf bei der deutschen Rüstungsexportkontrolle besteht. Deutsche Rüstungslieferungen werden immer wieder – häufig erst Jahre nach der Lieferung - zur Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker eingesetzt. Ursache ist eine großzügige Genehmigungspraxis. Lösungsansätze dürfen nicht nur bei Einzelfällen ansetzen, sondern müssen das System als Ganzes verbessern, um ähnliche Fehlentwicklungen in der Zukunft zu verhindern.

Bei konsequenter Anwendung der Kriterien der Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung und des Gemeinsamen Standpunktes des Rats der Europäischen Union betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern wären zahlreiche Waffen- und Rüstungsgüterausfuhren in äußerst fragwürdige Empfängerländern unterblieben. Eine verantwortliche und restriktive Rüstungsexportpolitik, die sich den Menschenrechten und der Friedenspolitik verschreibt, ist nur bei strenger und konsequenter Anwendung der genannten Kriterien möglich. Deshalb ist es angezeigt, dass die Bundesregierung in ihren jährlichen Rüstungsexportberichten darlegt, inwieweit die Empfängerländer die Kriterien der Rüstungsexportrichtlinien einhalten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Menschenrechtslage zu legen.

Der Wert von Kriegswaffenausfuhren an Drittstaaten war 2009 mit €783 Millionen mehr als doppelt so hoch, wie der an Verbündete in EU und NATO (€321 Mio.), obwohl Kriegswaffenausfuhren in Drittstaaten nur in begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen sind. Die Bundesregierung fällt ihre Entscheidung diesbezüglich in geheim tagenden Gremien. Art und Umfang der Geheimhaltung sind weit überzogen. Die Beweggründe können durch Parlament und Öffentlichkeit derzeit nicht überprüft werden. Um mehr Transparenz und Kontrolle, gerade im sensiblen Bereich der Rüstungsausfuhren an Drittstaaten zu erreichen, ist eine dezidierte Darlegung der jeweiligen außen- und sicherheitspolitischen Interessen, die eine ausnahmsweise erteilte Genehmigung von Kriegswaffen rechtfertigen, gegenüber dem Bundestag zwingend notwendig.

Das friedliche Zusammenleben der Völker ist auch gestört, wenn die Gefahr besteht, dass deutsche Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind, zur Unterdrückung und Repression im Innern miss-

braucht werden. Deshalb ist es Aufgabe der Bundesregierung und der ihrer Durchführungsorganisationen, § 7 AWG und die Rüstungsexportrichtlinien zu nutzen, um den Handel mit Rüstungsgütern stärker als bisher zu beschränken. Weltweit gibt es zahlreiche Staaten, die sich aufgrund der desolaten Menschenrechtslage deutlich für den Export von Kriegswaffen disqualifiziert haben und denen gegenüber es geboten ist, den Export sonstiger Rüstungsgüter erheblich einzuschränken. Bei Verstößen gegen die Menschenrechte sind konsequent besondere Maßnahmen gegen die jeweiligen Länder zu erlassen. Das Außenwirtschaftsgesetz gibt der Bundesregierung bereits die Möglichkeit, per Verordnung solche Maßnahmen in die Außenwirtschaftsverordnung aufzunehmen. Sie setzt derzeit jedoch lediglich Embargos der VN oder EU um. Der Ermessensspielraum der Bundesregierung, bei der Erteilung von Exportgenehmigungen für Kriegswaffen an Länder in denen (z.B. im UN-Menschenrechtsbericht) erhebliche Menschenrechtverletzungen festgestellt wurden, soll gesetzlich begrenzt werden.

In den Ländern Libyen, Syrien, Jemen, Bahrein und Saudi-Arabien ist es in den letzten Monaten zu schweren Menschenrechtsverletzungen bei den Versuchen gekommen, Demokratiebewegungen zu unterdrücken. Die Streitkräfte wurden mit Kriegswaffen im eigenen Lande oder wie in Bahrein sogar in Interventionen aus dem Nachbarstaat Saudi-Arabien gegen die Bevölkerung eingesetzt.

Die Frage des zuständigen Ministeriums ist keinesfalls eine rein formelle Frage sondern entscheidend für eine inhaltlich ausgewogene Entscheidung.

Es zeigt sich immer wieder, dass Probleme in der Rüstungsexportkontrolle aus Fehleinschätzungen der Lage in den Empfängerländern resultieren. Die Bewertung eines Exportantrags anhand der Kriterien der Rüstungsexportrichtlinien und des Gemeinsamen Standpunkts der EU bedarf einer tiefen Sachkenntnis bezüglich des jeweiligen Empfängerlandes. Es ist weniger wirtschaftspolitisches als außenpolitisches Fachwissen gefragt. Dies bestätigte selbst der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Hans-Joachim Otto in der 119. Sitzung des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 6. Juli 2011: „Das Ressort, das ich hier zu vertreten habe, ist nach den Politischen Grundsätzen für den Export von Rüstungsgütern, die wir alle kennen, aufgrund seiner Interessenlage nur zu einem geringen Teil betroffen, nämlich nur hinsichtlich der Frage, inwieweit Arbeitsplätze eine Rolle spielen, und das darf nur eine nachgeordnete Rolle spielen.“

elektronische
Vorbereitung